



Aktuelle Entwicklungen
im europäischen
Zivil- und Zivilverfahrensrecht

Festvortrag von
Frau Staatsministerin
Dr. Beate Merk
zur Feier des
Europäischen Tags der Ziviljustiz
am 7. Dezember 2010
im Landgericht Passau

Übersicht

Einleitung - Europahymne

Breite des Themas - Auswahl erforderlich

Gerichtliche Zusammenarbeit ausgespart (Gegenstand der nachmittäglichen Fachveranstaltung)

Vereinheitlichung des Verfahrensrechts -
Sammelklagen/kollektiver Rechtsschutz

Vereinheitlichung des Kollisionsrechts - Recht der
Ehescheidung und EU-Richtlinie zum Erbrecht

Vereinheitlichung des materiellen Rechts - EU-Patent
(und europäische Patentgerichtsbarkeit) und
europäisches Vertragsrecht

Schluss

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede

Einleitung -
Europahymne

Gleich zweimal ist die **Europahymne** auf diesem Festtag erklingen - die von feierlichem Pathos getragene Melodie aus dem vierten Satz der neunten Symphonie Ludwig van Beethovens, die der Europarat 1972 und die (damalige) Europäische Gemeinschaft 1985 zu ihrem Symbol erkoren haben.

Und auch wenn die Europahymne keinen Text hat und mit der völkerverbindenden universalen Sprache der Musik auskommt - als Subtext klingen doch die Verse aus Schillers "Ode an die Freude" mit, die eine Einheit der Völker beschwören. Das Ensemble des Landgerichts

Passau ist sogar einen Schritt weiter gegangen und hat der Melodie einen noch stärker auf das Zusammenwachsen Europas bezogenen Text unterlegt - wenn auch in einer Sprache, deren Universalität heute nicht mehr unbestritten ist.

Mit oder ohne Text: Es verwundert nicht, dass die Hymne aufgefasst wird als "Ausdruck der idealistischen Werte Freiheit, Frieden und Solidarität, für die Europa steht", als Versinnbildlichung der "Einheit in der Vielfalt", wie auf der Webseite der Europäischen Union zur Hymne zu lesen ist.

Europäischer Tag
der Ziviljustiz

Und der **Europäische Tag der Ziviljustiz**? Was hat er mit diesen hehren Idealen zu tun? - Nun, ich denke, auf die Feierlichkeit der Sonntagsreden folgen die Mühen der Ebene -

und da ist es ein weites Feld, das die europäische Ziviljustiz und der europäische Gesetzgeber zu beackern haben, um den hohen europäischen Gedanken mit Leben und praktischem Nutzen für die Bürger und Unternehmen in den europäischen Staaten zu füllen.

Thema: Aktuelle
Entwicklungen im
europäischen Zivil-
und Zivilverfahrens-
recht

So weit ist das Feld, dass mein heutiges Thema
- **"Aktuelle Entwicklungen im europäischen
Zivil- und Zivilverfahrensrecht"** - eine Auswahl
erfordert, um dem alten Grundsatz gerecht zu
werden: "Man kann über alles reden, aber nicht
über 45 Minuten."

Heute Nachmittag war die gerichtliche
Zusammenarbeit das zentrale Thema. Ich
möchte nun einige Initiativen in den Blick

nehmen, die dazu dienen, den Rahmen zu vereinheitlichen, in dem die europäischen Zivilgerichte agieren, um so die Entwicklung der EU zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiter zu fördern.

Diese **Vereinheitlichung** kann auf verschiedensten Wegen erfolgen, die auch allesamt beschränkt werden. Vereinheitlicht werden können

- das **Verfahrensrecht**, nach dem der Prozess betrieben wird,
- das **Kollisionsrecht**, nach dem sich bestimmt, welches materielle Recht zur Anwendung kommt, und schließlich

- das **materielle Recht** selbst, das Auskunft darüber gibt, ob das Klagebegehren berechtigt ist oder nicht.

Vereinheitlichung
des Verfahrens-
rechts - Sammel-
klagen und kollek-
tiver Rechtsschutz

Die **Vereinheitlichung des Verfahrensrechts** betrifft gegenwärtig hauptsächlich Überlegungen zur Einführung von Sammelklagen und anderer Elemente des kollektiven Rechtsschutzes in der EU.

Entwicklung des
Projekts

Das Thema steht bereits seit Jahren ganz oben auf der rechtspolitischen Agenda der Europäischen Kommission. Allerdings hat sich bis jetzt nicht viel getan. Wir dürfen gespannt sein, wie sich die Dinge unter der seit 2009 neu zusammengesetzten Europäischen Kommission entwickeln.

Bislang waren die Arbeiten zum kollektiven Rechtsschutz in Brüssel davon geprägt, dass Verbraucherschutz und Wettbewerbspolitik getrennt voneinander arbeiteten. Sie zogen zwar am selben Strang, aber in verschiedene Richtungen. Außerdem waren die Rechtspolitiker nicht hinreichend beteiligt. Aus meiner Sicht als Justizministerin ist das natürlich immer ein sträfliches Versäumnis, hier aber ganz besonders: Denn es geht auch um die Grundprinzipien unseres Prozessrechts - und darum, wie man sie ausbauen und noch besser nutzen kann.

Im Oktober haben sich nun der Verbraucherschutz- und der Wettbewerbskommissar mit der Justizkommissarin auf ein konzertiertes Vorgehen verständigt und

gemeinsam eine Konsultation in die Wege geleitet.

Das ist ein viel versprechender Schritt, der die Diskussion vielleicht neu belebt. Wenn es um kollektiven Rechtsschutz geht, scheint es mir wichtig, dass auch die Initiatoren selbst kollektiv vorgehen und ihre Kräfte bündeln.

Noch wichtiger sind aber natürlich die Inhalte. Und die sind im Augenblick noch weitgehend offen.

Maßstab:
Fortschritte für
Verbraucher und
Unternehmen

Maßstab muss sein, dass es wirklich
**Fortschritte für Verbraucher und
Unternehmen** gibt. Und das nicht um den Preis
eines Paradigmenwechsels in unserem
Verfahrensrecht und amerikanischer

Verhältnisse in unseren Gerichtssälen.

Worum geht es in der Sache ?

Nicht für alle Massensachverhalte kollektive Rechtsschutzinstrumente erforderlich

Denken Sie zunächst an Schadensereignisse mit **Massenschäden**, z.B. Großunfälle wie etwa das ICE-Unglück in Eschede im Jahr 1998 oder auch, über die Grenzen hinausblickend, der Seilbahnunfall in Kaprun, der sich kürzlich zum zehnten Mal jährte.

Diese Fälle können im allgemeinen mit den bewährten Mitteln unseres Zivilprozessrechts, gelöst werden. Ich nenne zum Beispiel Streitgenossenschaft und Klageverbindung. Denn es geht bei allen Geschädigten letztlich um denselben Sachverhalt. Und der lässt sich meist in einem einzigen Verfahren klären.

Mögliche Anwen-
dungsfälle für
kollektiven
Rechtsschutz

Schwieriger wird es schon, wenn ein Verhalten in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen zu einem Schaden führt, etwa bei **falschen Kapitalmarktinformationen**.

Prospekthaftung

Ein und derselbe irreführende Anlageprospekt wirft nur auf den ersten Blick Fragen auf, die sich in ein und demselben Prozess abschließend klären lassen. Ist ein Prospekt fehlerhaft, so kann dies bei dem einen Anleger zu einem Schaden führen, bei dem anderen nicht. Wer Steuern sparen will, für den mögen andere Informationen von Bedeutung sein als für den, dem es auf einen maximalen Gewinn ankommt. Das muss in verschiedenen Prozessen geklärt werden. Noch anders liegt es, wenn der Anlageberater den Inhalt des

Prospekts falsch darstellt. Dann lässt sich dies überhaupt nicht einheitlich klären.

Hier ist also jeder Prozess individuell und allenfalls bestimmte Vorfragen lassen sich gemeinsam beantworten.

Wir haben in Deutschland versucht, das Problem über ein besonderes Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz - kurz: KapMuG - zu lösen. Mit allerdings nur beschränktem Erfolg. Denn das Verfahren hat sich bislang als zu bürokratisch erwiesen und wird deshalb nicht oft genug genutzt. Es werden also weiterhin verschiedene Gerichte mit Klagen in letztlich derselben Sache überschwemmt. Das bedeutet Ressourcenverschwendung für die Justiz und

Rechtsunsicherheit für den Bürger. Hier gibt es Handlungsbedarf.

Streuschäden

Ein ebenso alltägliches Problem sind die so genannten **Streuschäden**, die vor allem durch massenhafte Bagatellbetrügereien im Geschäftsverkehr oder durch die Erhebung von Zusatzentgelten aufgrund unwirksamer AGB entstehen.

Denken Sie an fehlerhafte Verpackungsangaben im Supermarkt. Wenn in Ihrer Haferflockenpackung exakt 7,5 g fehlen, werden Sie vermutlich deswegen nicht vor Gericht ziehen. Insgesamt ist der wirtschaftliche Schaden aber groß. Und die Rechtsordnung erhält keine Gelegenheit, hier regulierend einzugreifen. Das wäre aber ihre Aufgabe.

Für Streuschäden, die durch vorsätzlich wettbewerbs- oder kartellrechtswidriges Verhalten entstehen, wurde im Jahr 2005 das Instrument der Gewinnabschöpfung eingeführt.

Das halte ich für einen konzeptionell richtigen Ansatz. Denn es ist rechtspolitisch nicht hinnehmbar, dem schwarzen Schaf der Branche auch noch seinen Gewinn zu belassen.

Allerdings wirken Gewinnabschöpfungsklagen bislang praktisch noch nicht. Dies könnte daran liegen, dass sie für die klagebefugten Verbände wirtschaftlich vorwiegend riskant sind: Denn abgeschöpfte Beträge fließen in die Staatskasse, während im Falle einer Klageabweisung die Verbände das volle

Prozesskostenrisiko tragen. Hier wären geeignete Anreize zu schaffen.

Es gibt also noch vieles zu tun.

Wichtige Eckpunkte einer europäischen Regelung kollektiven Rechtsschutzes Dies ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten. Deutschland ist hier schon wichtige Schritte gegangen. Wenn sich Brüssel nun der Sache annimmt, müssen wir darauf achten, dass das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird.

"Opt in" vs. "Opt out" So stehen nach wie vor "**Opt in**" und "**Opt out**" zur Debatte. Hinter diesem kleinen sprachlichen Unterschied stecken verschiedene Denkwelten:

Beim "Opt in" macht ein Repräsentant die Rechte einer fest definierten Gruppe von

Geschädigten geltend, die sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Ganz anders bei Opt out-Klagen wie zum Beispiel der US-amerikanischen class action. Hier wird für eine nur abstrakt definierte Gruppe von Geschädigten ein geschätzter Gesamtschadensbetrag eingeklagt. Und dieser wird folgerichtig nicht den einzelnen Geschädigten zugesprochen, sondern dem Gruppenkläger. Der verteilt sie nach eigenem Gutdünken bzw. nach vorheriger Absprache. In der Praxis fließen die Erlöse solcher Prozesse häufig zu großen Teilen an die prozessierenden Anwälte.

"Opt out" keine gute Lösung

Das "Opt out" ist nach meiner Überzeugung keine gute Option. Es ist mit unserem System

des Individualrechtsschutzes nur schwer vereinbar. Vor allem aber entspricht es nicht den für uns in Europa so wichtigen Prinzipien des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes

Verhinderung von
Missbrauch

Wichtig ist auch, dass wir Anreize verhindern, die Möglichkeiten einer Sammelklage zu missbrauchen. Daher freue ich mich, dass die Kommission von vornherein versichert hat, dass Strafschadensersatz, eine unbeschränkte Ausdehnung der Prozessstandschaft und die Möglichkeit des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte keine Schalthebel sind, an denen sie ziehen möchte. Auch an dem bewährten Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten tragen muss, müssen wir festhalten.

Nutzung der
Möglichkeiten
kollektiven
Rechtsschutzes

In diesem Rahmen sollten wir aber alle **Möglichkeiten nutzen, um den kollektiven Rechtsschutz zu stärken**. Der rechtspolitischen Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt.

Aus meiner Sicht ist es wichtig, die Möglichkeiten grenzüberschreitender Streit-schlichtung weiter zu verbessern. Und gerade bei hohen Massenschäden sowie bei Streuschäden im Bagatellbereich könnte die Opt-in-Gruppenklage durchaus ein wichtiges Instrument darstellen.

Hier wird im Detail noch viel zu diskutieren sein. Bayern wird sich dabei mit einbringen - zum Wohle der Verbraucher und zum Schutz eines lautereren Wettbewerbs!

Anrede

Vereinheitlichung
des Kollisionsrechts

Eine **Vereinheitlichung des Kollisionsrechts** führt zwar noch nicht dazu, dass in allen EU-Staaten dasselbe Recht gilt - wohl aber dazu, dass derselbe Fall in allen EU-Staaten nach demselben Recht entschieden wird. Denn bevor der Richter den Fall löst, muss er erst das Kollisionsrecht dazu befragen, welche (nationale) Rechtsordnung zur Anwendung kommt. Soweit das Kollisionsrecht vereinheitlicht ist, entfällt also eine ansonsten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beliebte Möglichkeit des Einkaufsbummels, des "forum shopping". - Egal, ob die Klage in Österreich, in Tschechien oder in Deutschland erhoben wird - das Gericht wird durch das einheitliche

Kollisionsrecht immer zum selben Sachrecht geführt.

Vereinheitlichung
des Kollisionsrechts
zur Ehescheidung

Für die Parteien eines Rechtsstreits ist es eminent wichtig, welches Recht auf ihren Fall angewendet wird. Erfolg oder Misserfolg einer Klage können hiervon abhängen. Gerade im Bereich des **Familienrechts** bestehen oft erhebliche Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

Nehmen wir zum Beispiel an, Kommissar Wallander hätte in Venedig Paola Brunetti geheiratet und nach kurzer Zeit festgestellt, dass sie nicht zueinander passen. Die Voraussetzungen für die Ehescheidung wären sehr unterschiedlich, je nachdem ob schwedisches oder italienisches Scheidungs-

recht zur Anwendung kommt.

Nach schwedischem Recht könnte die Scheidung nach Ablauf einer sechsmonatigen Bedenkfrist ausgesprochen werden. Demgegenüber wäre nach italienischem Recht grundsätzlich eine Wartezeit von drei Jahren einzuhalten.

Kommissar Wallander wäre vermutlich sehr daran gelegen, das Scheidungsverfahren schnellstens bei einem Gericht anhängig zu machen, das nach schwedischem Recht zu entscheiden hat. Dies könnte allerdings den Interessen von Paola Brunetti zuwiderlaufen, der möglicherweise eine Scheidung nach italienischem Recht lieber wäre.

(Gescheiterte) Rom
III-Verordnung

Angesichts dieser Probleme legte die EU-Kommission im Jahr 2006 den **Entwurf der sogenannten Rom III-Verordnung** vor. Ziel der Verordnung war es, das sehr unterschiedliche Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten im Bereich der Ehescheidung zu vereinheitlichen und den Ehegatten zusätzlich die Möglichkeit einzuräumen, eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht zu schließen. Hierdurch sollte größere Rechtssicherheit erreicht und im Interesse der schwächeren Partei ein Wettlauf zu den Gerichten künftig vermieden werden.

Der Entwurf der Rom III-Verordnung fand im Rat allerdings nicht die erforderliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten. Der Rat nahm deshalb im Jahr 2008 zur Kenntnis, dass keine einhellige

Bereitschaft zur Weiterarbeit an der Verordnung besteht und eine einmütige Zustimmung in absehbarer Zukunft nicht erreichbar ist.

Verfahren der
Verstärkten
Zusammenarbeit

Normalerweise bedeutet dies, dass der Entwurf ad acta gelegt werden kann - anders jedoch in diesem Fall: Noch im Jahr 2008 teilten 10 Mitgliedstaaten der Kommission mit, dass sie im Bereich der Vereinheitlichung des Kollisionsrechts bei der Ehescheidung auch ohne die Mitwirkung der skeptischeren Länder kooperieren wollen. So etwas ist in der Europäischen Union möglich. Seit dem Vertrag von Amsterdam gibt es den **Mechanismus der sogenannten "Verstärkten Zusammenarbeit"**. Eine Gruppe von Mitgliedstaaten kann gemeinsame Regelungen einführen, ohne dass sich die anderen Mitgliedstaaten daran

beteiligen müssen.

Natürlich ist dieser Mechanismus nicht ohne Gefahren. Im Grundsatz erscheint es nicht glücklich, wenn Unionsrecht geschaffen wird, das gerade nicht einheitlich gilt. Die Verstärkte Zusammenarbeit ist daher ultima ratio und nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Im Fall Vereinheitlichung des Kollisionsrechts bei der Ehescheidung sind diese Voraussetzungen erfüllt, und so kam es zum ersten Anwendungsfall der Verstärkten Zusammenarbeit.

Inzwischen nehmen 14 Mitgliedstaaten - darunter auch Deutschland - an dem eingeschlagenen Weg teil. Der Bundesrat hat

den von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag zur Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Harmonisierung der Kollisionsnormen für die Ehescheidung ausdrücklich begrüßt. Es ist zu hoffen, dass noch möglichst viele weitere Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit erklären werden.

Anrede

Vereinheitlichung
des Kollisionsrechts
zum Erbrecht

Die Europäische Union plant auf einem weiteren Gebiet, das für Millionen von EU-Bürgern von Bedeutung ist, einheitliche Regelungen: Für **grenzüberschreitende Erbfälle** soll künftig das Recht des EU-Staates gelten, in dem der Erblasser seinen letzten dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, es sei denn, der

Erblasser bestimmt ausdrücklich das Recht seines Heimatlandes als anwendbar. Auch sollen nur die Gerichte dieses EU-Staates für die Abwicklung des gesamten Erbfalls zuständig sein. Die Arbeiten für die **EU-Erbrechtsverordnung** sind im vollen Gange.

Rund 11 Millionen EU-Bürger leben heute in einem anderen Mitgliedsstaat als ihrem Heimatland. Sei es der deutsche Rentner, der seinen Lebensabend in wärmeren Gefilden in Spanien oder Portugal genießt, oder der vor vielen Jahren zum Arbeiten nach Deutschland gekommene Italiener, der letztendlich hier geblieben ist.

Bei beiden ist es heute schwierig zu durchschauen, nach welchem Recht ihr

Vermögen vererbt wird, oder welches Gericht von den Erben anzurufen ist. Oft kommt es sogar dazu, dass der Nachlass nicht einheitlich vererbt wird, sondern dass für die einzelnen Nachlassteile jeweils das Recht verschiedener Staaten anwendbar ist.

Hier ist es ein echter Fortschritt für den Bürger, wenn künftig sichergestellt ist, dass der Erbfall einem **im Voraus** bestimmbareren Erbstatut unterliegt, zu dem eine enge Verbindung besteht, und dieses für alle Nachlassgegenstände gilt ungeachtet ihrer Art oder Belegenheit, um die aus einer Nachlassspaltung resultierenden Schwierigkeiten zu vermeiden.

Aber auch für unsere Gerichte entfällt mit der neuen Regelung die oftmals langwierige und aufwändige Prüfung fremden Rechts, da sie grundsätzlich nur eigenes Recht anwenden. Die internationalen Erbfälle können somit schneller, kostengünstiger und für alle Beteiligten übersichtlicher erledigt werden, ohne dass sich an unserem gut bewährten materiellen Erbrecht etwas ändert.

Anrede

Vereinheitlichung
des materiellen
Rechts

Gewissermaßen die "Königsdisziplin" der Rechtsharmonisierung ist die **Angleichung des materiellen Rechts selbst**, nach dem der Fall letztlich entschieden wird. Auch hier gibt es für die europäischen Bürger und Unternehmen wichtige Vorhaben.

Anrede

Bemühungen zur Schaffung eines EU-Patents und einer europäischen Patentgerichtsbarkeit

Ein Gebiet, auf dem schon lange versucht wird, EU-weit einheitliches Sachrecht zu schaffen, ist das **Patentrecht**. Zwar erteilt das Europäische Patentamt in München bereits seit über 30 Jahren so genannte europäische Patente. Sobald das Patent erteilt ist, ist es aber mit der Einheitlichkeit vorbei.

Das weitere Schicksal des Patents bestimmt sich in jedem einzelnen Staat, für dessen Gebiet es erteilt worden ist, nach dessen Rechtsordnung. - Das Bündelpatent zerfällt in eine Vielzahl einzelner nationaler Patente.

Probleme des
derzeitigen
europäischen
Bündelpatents

So groß der Fortschritt auch ist, den die europäischen Bündelpatente gebracht haben, so unbestreitbar ist auch, dass dieses System gravierende Schwächen hat - gerade für die besonders patentaktiven deutschen Unternehmen, auf die 42 % der im Jahr 2008 vom Europäischen Patentamt erteilten Patente entfielen.

Übersetzungskosten

Die Schwierigkeiten beginnen schon, bevor das Patent im jeweiligen Staat Geltung erlangt hat. Dafür ist nämlich eine Validierung durch den Mitgliedstaat erforderlich, die von einer Übersetzung des Patents in die Landessprache abhängig gemacht werden kann.

Zwar haben einige Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation durch das so

genannte Londoner Übereinkommen von 2001 Erleichterungen geschaffen. Dennoch führen derzeit Übersetzungserfordernisse dazu, dass das **Patentsystem in der EU** - gerade auch im internationalen Vergleich - **sehr kostspielig** ist.

Einer von Wissenschaftlern der Universität Brüssel erstellten Untersuchung zufolge kostet ein in 13 Ländern validiertes europäisches Patent etwa 20.000 Euro, von denen fast 14.000 allein auf die Übersetzungskosten entfallen. - Ein US-Patent kostet hingegen durchschnittlich nur etwa 1.850 Euro.

Gefahr unterschiedlicher Entscheidungen

Ist diese Hürde genommen, kann das Zerfallen des Bündels in einzelne Patente Probleme bereiten. Da sich das Schicksal der nunmehr einzelnen Patente nach den Rechtsordnungen

unterschiedlicher Mitgliedstaaten bestimmt, kann es passieren, dass die Gerichte des einen Staates das Patent als gültig ansehen, die Gerichte eines anderen Staates aber nicht. Oder dass ein und dieselbe Handlung in einem Staat als Verletzung des Patents angesehen wird, in einem anderen aber nicht.

Bemühungen um ein einheitliches EU-Patent und eine europäische Patentgerichtsbarkeit

Um hier Abhilfe zu schaffen, ist die Kommission bemüht, ein **EU-Patent** zu schaffen, das ebenfalls vom Europäischen Patentamt erteilt werden und in den Mitgliedstaaten einheitlich gelten soll. Um der Gefahr divergierender Entscheidungen zu begegnen, soll über die EU-Patente ebenso wie künftig über die bisherigen europäischen Patente eine **einheitliche europäische Patentgerichtsbarkeit** befinden. Diese ist allerdings auf staatsvertraglicher Basis

außerhalb der EU-Institutionen zu schaffen, da der Europäischen Patentorganisation auch Drittstaaten angehören.

Erfolgsaussichten
ungewiss

Die Erfolgsaussichten dieses ehrgeizigen Projekts sind allerdings noch ungewiss. Beim EU-Patent besteht keine Einigkeit hinsichtlich der **Sprachenfrage**. Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass die Patentschrift zu einem EU-Patent nur in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts - Deutsch, Englisch und Französisch - veröffentlicht wird und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich ist. Eine Regelung, die den bisher hohen Kosten effektiv entgegenwirkte - allerdings gerade bei Spanien und Italien auf Ablehnung stößt. Es ist gut möglich, dass sich hier das zweite Feld für das Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit

eröffnet. Einen entsprechenden Antrag haben Deutschland und weitere Mitgliedstaaten bereits angekündigt.

Vereinbarkeit eines europäischen Patentgerichts mit EU-Recht offen

Und die Frage der Vereinbarkeit des geplanten europäischen Gerichts für europäische und EU-Patente mit EU-Recht liegt derzeit dem EuGH zur Begutachtung vor.

Trotz aller Schwierigkeiten: Gerade im Interesse der patentaktiven deutschen Wirtschaft hoffe ich, dass dieses wichtige europäische Projekt die Klippen auf dem Weg zu seiner Verwirklichung umschiffen wird.

Anrede

Europäisches
Vertragsrecht

Waren Sie schon mal in einer Musikhochschule?
Die Tür öffnet sich, und Sie treten in ein Melodiegewirr von Stimmen und Instrumenten. Aus allen Räumen dringt es, leiser oder lauter, mal bezaubernd, mal ernüchternd.

Die **Arbeiten an einem europäischen Zivilrecht** waren jahrelang wie Hinterzimmerproben eines akademischen Streichquartetts - von Kennern geschätzt, von manchen belächelt, von wenigen ernstgenommen.

Gemeinsamer
Referenzrahmen

Aber jetzt haut die EU-Kommission auf die Pauke: Im Sommer 2009 wurde der **Entwurf eines gemeinsamen Referenzrahmens**

veröffentlicht, und seither ist das Thema zu einem Trommelwirbel geworden - nicht unbedingt melodisch, dafür aber offensiv und zielstrebig.

Grünbuch zum
Europäischen
Vertragsrecht

Die EU-Justizkommissarin Reding betont ein ums andere Mal: Wir wollen ein Europäisches Vertragsrecht. Im April dieses Jahres hat sie eine Expertengruppe mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt; im Juli wurde ein **Grünbuch zum Europäischen Vertragsrecht** veröffentlicht.

Und es soll rasant weitergehen: Für das nächste Frühjahr ist schon ein Rohentwurf der Expertengruppe angekündigt, die ihre Ergebnisse im Herbst 2011 präsentieren soll.

Der Druck aus Brüssel auf die Mitgliedstaaten steigt also. Und wir erleben auch schon die typischen Reaktionen: Manche igeln sich ein und erhöhen die Mauern, andere lassen Haus und Hof hinter sich und werden zu wilden Phantasten. Einige - wenige - reagieren besonnen.

Hintergründe

Was sind die Hintergründe dieses brodelnden Szenarios?

Zunächst einmal werden sich viele erstaunt fragen: Wozu diese plötzliche Hektik? In Europa ist in Sachen Vertragsrecht in den letzten 20 Jahren doch wirklich viel vorangegangen!

Bereits verwirklichte Einzelvorhaben

Die Kommission hat durch etliche wichtige Rechtsakte auf die nationalen Rechte

harmonisierend Einfluss genommen. Damit wurde gerade auch der **Verbraucherschutz in Europa** in wichtigen Fragen weitergebracht. Denken Sie nur an die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die Richtlinie über unlautere Klauseln, die Fernabsatzrichtlinie, die Richtlinie über Haustürwiderrufsgeschäfte, die Verbraucherkreditrichtlinie und die Pauschalreiserichtlinie. Bekanntlich ist ja auch die deutsche Schuldrechtsmodernisierung 2002 ganz maßgeblich von europäischen Vorgaben beeinflusst worden.

In Deutschland und anderswo hat man sich gerade erst auf ein neues Schuldrecht eingestellt; unser altherwürdiges BGB wurde gehörig umgebaut. **Sollen wir mit einem neuen europäischen Vertragsrecht etwa bei Null**

anfangen? Und was ist mit der Verbraucherrechte-Richtlinie, über die seit 2008 in Europa trefflich gestritten wird? Warum dieser Zick-Zack-Kurs in Europa?

Anrede

Grenzen der Vertragsrechts-harmonisierung durch Richtlinien erreicht

Mir scheint, wir stehen tatsächlich an einer **Zeitenwende**. Die Grenzen europäischer Rechtsharmonisierung im Vertragsrecht dürften erreicht sein.

Aus dem Grünbuch der Kommission, das im Juli dieses Jahres veröffentlicht wurde, wird deutlich, dass man in Brüssel dem traditionellen Harmonisierungsansatz zunehmend skeptisch gegenübersteht.

Dafür sehe ich vor allem zwei Gründe:

Mangelnde
Kohärenz des
bisherigen
Unionsrechts

Trotz der vielen europäischen Rechtsakte zu Fragen des Vertragsrechts gibt es bis heute in Brüssel kein Gesetzgebungskonzept, das begrifflich und systematisch schlüssig wäre.

Die Folgen werden vornehm mit "**fehlender Kohärenz**" des Unionsrechts beschrieben. Man könnte auch sagen: Wir haben einen bunten europäischen Dschungel von Normen, der sich ebenso dschungelhaft in die nationalen Rechtsordnungen ausgebreitet hat. Hier nachträglich schlüssige und tragfähige Strukturen einzuziehen, dürfte ungefähr so aussichtsreich sein wie aus dem Regenwald des Amazonas einen französischen Ziergarten zu machen.

Nationale
Widerstände gegen
Harmonisierungen
im Vertragsrecht

Der zweite Grund für den Strategiewechsel der Kommission ist ein rechtspolitischer. Deutlich wird er am bisherigen Schicksal des Entwurfs der Verbraucherrechte-Richtlinie, von dem heute ja schon ausführlich die Rede war.

In den Diskussionen der einschlägigen Ratsarbeitsgruppen wie auch der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments hat sich nämlich gezeigt, dass viele Mitgliedstaaten eine europäische Rechtsvereinheitlichung in zentralen Fragen des Vertragsrechts mit Argusaugen beobachten.

In Europa kämpft jeder mit Herzblut für seine **Rechtstraditionen**. Das ist verständlich, nachdem den nationalen Rechtsordnungen

jahrhundertelange Traditionen und ein großer Erfahrungsschatz zugrunde liegen. Es macht aber eine Harmonisierung, also die schrittweise Zusammenführung der unterschiedlichen nationalen Vertragsrechte umso konfliktträchtiger und schwieriger, je grundsätzlicher die Fragen werden.

Europäisches
Zivilgesetzbuch als
Fernziel

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kommission offenbar entschlossen, die Pferde zu wechseln. Als **langfristiges Ziel** strebt sie nunmehr einen autonomen **europäischen Zivilrechtskodex** an. Und als Trittbrett auf diesen Zug soll ein europäisches Vertragsrecht dienen.

Langjährige
Vorarbeiten

Für dieses Vorhaben kann die Kommission auf langjährige Vorarbeiten zurückgreifen, die bereits Ende der 80er Jahre mit den Arbeiten

der so genannten **Lando-Kommission** ihren Anfang nahmen und seit 2003 auf das Ziel koordiniert wurden, den schon erwähnten gemeinsamen Referenzrahmen zu erstellen.

Gemeinsamer
Referenzrahmen

Dieser **Referenzrahmen** enthält umfangreiche Regelungsvorschläge, die wesentliche Teile der ersten drei Bücher unseres Bürgerlichen Gesetzbuches abdecken.

Mit der Einsetzung der Expertengruppe im April hat die Kommission viele Skeptiker bestätigt, die in dem gemeinsamen Referenzrahmen von Anfang an nicht nur eine Ideensammlung (die berühmte "Toolbox"), sondern den Nukleus eines europäischen Vertragsrechts sahen. Denn die Expertengruppe setzt sich überwiegend aus Personen zusammen, die bereits den

gemeinsamen Referenzrahmen erarbeitet haben.

Ob das die besten Aussichten für eine unvoreingenommene, kritische Prüfung des gemeinsamen Referenzrahmens bietet, mögen Sie selbst beurteilen.

Kritik am Entwicklungsprozess und am Grünbuch zum Europäischen Vertragsrecht

Das **Grünbuch**, das ich schon erwähnt habe, hat nun das Thema im Juli zum ersten Mal an die Öffentlichkeit gebracht. Ich halte es für bemerkenswert, dass die Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung dieses Grünbuchs in den Erarbeitungsprozess des gemeinsamen Referenzrahmens nicht eingebunden worden sind. Und das, obwohl sie nach den EU-Gründungsverträgen für das Vertragsrecht in Europa zuständig sind und hierzu eine Fülle von

Gedankengut und rechtspraktischen Erfahrungen beisteuern könnten.

Übrigens stellt auch das Grünbuch nicht etwa inhaltliche Fragen des neuen Vertragsrechts zur Diskussion. In Brüssel will man nur wissen, in welche Rechtsform ein europäisches Vertragsrecht gegossen werden soll und welchen Anwendungsbereich es haben könnte.

Diese Vorgehensweise der Kommission hat Unbehagen und auch deutliche **Kritik** ausgelöst, die ich ein Stück weit nachvollziehen kann.

Europäisches
Vertragsrecht als
Chance für den
Binnenmarkt

Dabei geht es gar nicht um die Frage, ob man ein Europäisches Vertragsrecht will oder nicht. Für mich liegt auf der Hand, dass die Geltung einheitlicher vertragsrechtlicher Regeln in

Europa den **Handel im europäischen Binnenmarkt beträchtlich erleichtern** könnte.

Wenn Sie sich die derzeitige Rechtslage anschauen, bei der 27 unterschiedliche nationale Vertragsrechte nebeneinander gelten, sind wir uns bestimmt einig, dass das nicht der Rechtsrahmen der Zukunft im Binnenmarkt sein kann.

Inhalt des
Vertragsrechts
entscheidend

Aber es geht eben nicht in erster Linie um Rechtstechnik, wenn wir uns über das Vertragsrecht unterhalten. Es geht vor allem um die **materielle Vertragsgerechtigkeit** zwischen den Parteien. Wir wollen angemessene und zeitgemäße Regeln für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen wie auch zureichende Schutzvorschriften für den Verbraucher finden.

Einbringung der Vorstellungen und Erfahrungen der Mitgliedstaaten
überragend wichtig

Hier haben die Mitgliedstaaten konkrete - wenn auch nicht vollständig übereinstimmende - Maßstäbe und Vorstellungen von dem, was Recht sein soll. Das muss effektiv in die europäische Rechtsentwicklung eingebracht werden können, und zwar nicht nur durch punktuelle Anhörung, sondern durch eine **systematische Einbindung der Mitgliedstaaten**. Davon ist bislang wenig zu sehen.

Hinzu kommt, dass ein europäisches Regelwerk sicherlich nicht funktionieren wird, wenn nicht seine einheitliche Auslegung, Anwendung und Durchsetzung durch geeignete Rechtsprechungsstrukturen gewährleistet ist. Auch hier wird in erster Linie das **Know-how der**

Mitgliedstaaten gefragt sein.

Kommission:
Europäisches
Vertragsrecht als
optionales
Vertragsrecht

Zu all diesen Fragen äußert sich das Grünbuch der Kommission nicht. Aber auch die Frage der Form, die das Grünbuch stellt, ist faktisch längst beantwortet. Denn die Kommission hat sich schon jetzt öffentlich auf die Schaffung eines so genannten **optionalen Vertragsrechts** festgelegt, schlagwortartig als "28. Regime" bezeichnet.

Gemeint ist damit ein Satz vertragsrechtlicher Vorschriften, dessen Geltung die Parteien anstelle ihrer nationalen Rechtsordnungen vereinbaren können. Wir kennen das etwa vom UN-Kaufrecht. Die Kommission lockt auch noch mit dem Hinweis, das 28. Regime lasse ja die nationalen Vertragsrechtsordnungen unberührt,

da könne es doch keine Kompetenzeinwände geben.

Probleme eines optionalen europäischen Vertragsrechts

Nun werden manche sagen: Gegen eine solche Wahlmöglichkeit kann man doch nichts haben! Eine Auswahl ist doch immer besser als gar keine Wahl. Aber die Sache hat **mehr als einen Pferdefuß**.

Ungleiche Verhandlungsmacht

Die Idee eines optionalen Vertragsrechts leuchtet mir als solche ein. Was aber die Rechtswahlmöglichkeit in der Praxis wirklich taugt, wird vor allem von der **Verteilung der Verhandlungsmacht im Einzelfall** abhängen. Und wir wissen alle: Das Idealbild einer gleichberechtigten Vertragsaushandlung durch etwa gleich starke Partner ist die absolute Ausnahme - nicht nur im Rechtsverkehr

zwischen Unternehmern und Verbrauchern, sondern auch im unternehmerischen Rechtsverkehr!

Wenn man es ernst nimmt mit der freien Vereinbarkeit eines solchen optionalen Rechts, sehe ich beträchtliche Risiken.

Große und marktmächtige Unternehmen werden das Regime ihrer Wahl gegenüber dem Verbraucher durchsetzen können, kleinere Unternehmen dagegen nicht. Das wird nicht nur ein akzeptables **Verbraucherschutzniveau** in Frage stellen, sondern zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für kleinere und mittlere Unternehmen führen, und das sind immerhin 90 % der am Binnenmarkt Tätigen!

Gegen solche unerwünschten Folgen müssten auf jeden Fall wirksame Vorkehrungen getroffen werden.

Faktische
Geltungswirkung

Außerdem sollten wir eines klar sehen: Ein solches optionales Recht wird auch dann, wenn es keine verbindliche Geltung beansprucht und zunächst nur versuchsweise eingeführt würde, voraussichtlich eine ganz starke **faktische Geltungswirkung** haben. Wie stark, sieht man jetzt schon an der Ausstrahlungswirkung des gemeinsamen Referenzrahmens. Auch deshalb sollten hier Mühe und Sorgfalt investiert werden.

Was folgt aus alledem für den Vorschlag eines "28. Regimes"?

Nicht "die Katze im Sack kaufen"

Der Ansatz ist gut. Aber wir wollen **nicht "die Katze im Sack kaufen"**. Was die Expertengruppe erarbeitet, kann erst beurteilt werden, wenn die Ergebnisse auf dem Tisch liegen. Und dann muss endlich eine offene und umfassende Diskussion über die Inhalte möglich sein! Und erst dann, wenn man hier zu akzeptablen Lösungen kommt, wird sich die Frage ihrer Umsetzung stellen.

Anrede

Schluss

Ich hoffe, es ist deutlich geworden, dass es viele wichtige Vorhaben sind, die derzeit auf dem Gebiet des europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts im Fluss sind. Eine kritische Diskussion ist geboten - über die Inhalte, aber auch über das angemessene

Verhältnis von Einheit und Vielfalt.

Für eine solche Diskussion sich einen würdigeren Rahmen vorzustellen als das Tafelzimmer des Landgerichts Passau, fällt schwer. In diesem Sinne bitte ich Sie, auch im Namen des Bundesamts für Justiz, zum **Empfang** und wünsche Ihnen interessante und spannende Gespräche.